



Leistungsbeschreibung zur Lieferung von Erdgas

UKS-Energie GmbH (UKS-E)
Kirrberger Str. 100
66424 Homburg

Lieferbeginn: 01.01.2028

Die UKS-Energie GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schreibt die Lieferung von Erdgas mit Lieferbeginn ab 01.01.2028 für einen Lieferzeitraum bis zum 01.01.2031, 06:00 Uhr mit einer Verlängerungsmöglichkeit um zwei weitere Jahre in einem Offenen Verfahren europaweit bis zum 01.01.2033, 06:00 Uhr aus.

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch eine strukturierte Beschaffung in Teilmengen gemäß der Beschaffungsstrategie im Beschaffungszeitraum. (siehe Erdgasliefervertrag)

Mit Zuschlagserteilung kommt mit dem obsiegenden Bieter (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber ein Liefervertrag über die Versorgung mit Erdgas gemäß Erdgasliefervertrag zustande. Die Versorgung umfasst die Lieferung von Erdgas einschließlich Netznutzung, Messtellenbetrieb und sämtliche damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten im Rahmen eines "All-Inclusive-Vertrages".

Ziel des Vertrages ist eine sichere Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen.

1. Energiebedarf und Abnahmestellen

Entsprechend den in den Abnahmestellenlisten aufgeführten Daten beträgt der Erdgasbedarf 118.320 MWh und teilt sich auf 2 RLM-Abnahmestellen auf. Schätzungsweise wird aufgrund des Umbaus eines Dampfkessels in der Zentralküche ein Mehrbedarf von Erdgas von rd. 2.100 MWh p.a. erwartet.

Der Gesamterdgasbedarf je Lieferjahr entspricht somit 120.420 MWh.

Die in den Abnahmestellenlisten angegebenen Verbrauchswerte basieren überwiegend auf den Verbrauchsdaten des Jahres 2025. Diese dienen lediglich zur Orientierung und stellen keine verbindlichen Verbrauchswerte dar. Die Lastprofile 2025 für die Abnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die anzubietenden Arbeitspreise und Grundpreise für die Energielieferung sind verbindlich für eine jährliche Liefermenge von 100 % der Vertragsmengen.

Die Vertragsmenge für die Verlängerungsjahre 2031 und 2032 entsprechen der in den Vergabeunterlagen für die Verlängerungsjahre ausgewiesenen Vertragsmenge. Das Dienstleistungsentgelt für die Tranchenbeschaffung ist vom Bieter bereits mit Angebotsabgabe im Preisblatt verbindlich anzubieten und gilt unverändert auch für die Verlängerungsjahre.

Unterschreitet bzw. überschreitet die tatsächlich abgenommene Erdgasmenge im Lieferjahr die festgelegte Vertragsmenge, gelten für die Abrechnung der Unter- und Überschreitungsmengen die Regelungen gemäß § 2a der Besonderen Vertragsbedingungen/Erdgasliefervertrag.

2. Losaufteilung

Eine Losaufteilung erfolgt nicht. Aufgrund der geringen Anzahl der Abnahmestellen und der einheitlichen Beschaffungs-, Vertrags- und Abrechnungsstruktur würde eine Aufteilung zu zusätzlichen Schnittstellen und erhöhtem Koordinierungsaufwand führen und wäre wirtschaftlich nachteilig. Die Gesamtvergabe ist daher aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemäß § 97 Abs. 4 GWB gerechtfertigt. Der Auftrag wird insgesamt vergeben.

3. Netzgebiete

Die Abnahmestellen liegen im Netzgebiet der Stadtwerke Homburg GmbH.

4. Preisbildung / Beschaffungsstrategie

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch eine strukturierte Beschaffung in Teilmengen gemäß der Beschaffungsstrategie und Beschaffungszeitraum. (s. § 16 Erdgasliefervertrag)

Die Erdgasbeschaffung erfolgt im Rahmen einer horizontalen Tranchenbeschaffung auf Basis von Kalenderjahresprodukten. Der Arbeitspreis setzt sich aus dem jeweiligen Beschaffungspreis der Tranchen zuzüglich eines festen Dienstleistungsentgelts des Lieferanten zusammen.

Die maximale Tranchenanzahl beträgt

- Maximal 11 Tranchen für Lieferjahr 2028 (Beginn Q4 2026)
- Maximal 23 Tranchen für Lieferjahr 2029
- Maximal 35 Tranchen für Lieferjahr 2030
- Maximal 33 Tranchen für Lieferjahr 2031 (Verlängerungsoption)
- Maximal 37 Tranchen für Lieferjahr 2032 (Verlängerungsoption)

Die Entscheidung über die Auslösung einer Tranche trifft ausschließlich der Auftraggeber oder ein von ihm hierzu schriftlich bevollmächtigter Dritter. Weisungen des bevollmächtigten Dritten sind für den Auftragnehmer in gleicher Weise verbindlich wie Weisungen des Auftraggebers.

Mit dem Dienstleistungsentgelt des Lieferanten werden die mit der Erdgaslieferung frei Abnahmestelle verbundenen Dienstleistungen insbesondere für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, Kundenbetreuung und Abrechnung sowie die Marge des Anbieters abgegolten. Er ist in dem Preisblatt an den vorgesehenen Stellen einzutragen. Das Leistungsverzeichnis/Preisblatt steht als ausfüllbare Excel-Datei zur Verfügung.

Für die Lieferung von Erdgas berechnet der Lieferant auf Basis des Summenlastgangs, basierend auf den gewichteten Einzelpreisen der beschafften Tranchen. Die Preisbildung für den Arbeitspreis wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AP \text{ in ct/kWh} = [(X1 \% * (APL,x1) + Xn \% * (APL,xn))] / 10 + DL$$

mit

AP	Mengengewichteter Durchschnittsarbeitspreis Erdgas für das Lieferjahr und die gesamte Liefermenge des Jahres
X1% – Xn%	Prozentualer Anteil der Tranche an der Gesamtliefermenge
DL	Dienstleistungsentgelt des Auftragnehmers in ct/ kWh
APL,xn	Abrechnungspreis des Lieferanten zum Beschaffungszeitpunkt n (in €/MWh)

Die Preise beinhalten die Kosten für die reine Energielieferung und verstehen sich zzgl. Kosten für

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Energiesteuer (entfällt wg. Versorgerstatus)
- CO₂-Abgabe (entfällt, da Wiederverkäufer)
- Umsatzsteuer (entfällt, da Wiederverkäufer)

5. Lieferantenstatus - UKS-Energie GmbH

Lieferantenstatus:

Die UKS-Energie GmbH, kurz UKS-E, ist als Erdgaslieferant angemeldet und Wiederverkäufer der vom Lieferanten bezogenen Energie ohne eigenen Bilanzkreis. Die Belieferung der Lieferstellen der UKS-E erfolgt aus diesem Grunde ohne Berechnung der Energiesteuer und im Reverse-Charge Verfahren (ohne Umsatzsteuer). Der Erlaubnisschein und die Wiederverkäuferbescheinigung werden rechtzeitig an den Vertragspartner übergeben.

Diese Vorgehensweise gilt so lange, wie die UKS-E als Lieferant von Erdgas angemeldet ist.

REMIT-Meldepflicht:

Der Lieferanten und die UKS-E führen Transaktionen in Bezug auf die Erdgaslieferung im Rahmen des Erdgaslieferungsvertrags durch. Soweit es sich hierbei um meldepflichtige Geschäfte im Sinne der REMIT handelt, beabsichtigen die Parteien, die Datenmeldung nach REMIT auf den Lieferanten zu übertragen (Spiegelmeldungen).

Die Bedingungen zur Übertragung der Datenmeldung nach REMIT auf den Lieferanten werden in einem separaten Dienstleistungsvertrag zwischen dem Lieferanten und der UKS-E geregelt. Eventuelle Kosten hierfür sind mit dem Dienstleistungsentgelt abgegolten.